Verordnung über die Gebühren der Kantonalen Behörde für Grundstückverkehr

vom 28.11.2023 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2024)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), insbesondere Artikel 90 Abs. 2;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 28. September 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (AGBGBB), insbesondere Artikel 7;

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (AGLPG), insbesondere Artikel 27;

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

[1] Die Kantonale Behörde für Grundstückverkehr stellt Auslagen sowie feste und verhältnismässige Gebühren nach diesem Tarif in Rechnung.

[2] Für Auslagen und Gebühren muss aufkommen, wer einen Nutzen aus einer Verfügung der Kantonalen Behörde für Grundstückverkehr zieht.

Art. 2 Feste Gebühren und Auslagen

[1] Feste Gebühren und Auslagen werden in Rechnung gestellt für:

a)	Auskunft und Nachforschung, die länger als 15 Minuten dauern, je Viertelstunde		Fr. 10
b)	Vorprüfung von Akten, je nach Komplexität		
	1.	einfach	Fr. 100
	2.	mittel	Fr. 150
	3.	komplex	Fr. 200

c)	Korrespondenz, E-Mail, Anzeige, Mitteilung oder Eröffnung	Fr. 30
d)	Augenschein/Ortsbesichtigung und Verfassen des entsprechenden Berichts, je Viertelstunde	Fr. 30
e)	Aussetzen des Verfahrens und Einfordern von weiteren Informationen	Fr. 20
f)	Fotokopien (Vorderseite oder Vorder- und Rückseite, je Seite)	Fr. 1
g)	Verfassen einer Verfügung, je nach Komplexität	
	1. einfach	Fr. 100
	2. mittel	Fr. 200
	3. komplex	Fr. 300
h)	Antrag auf Eintragung eines Vermerks im Grundbuch oder Gesuch um Berichtigung des Grundbuchs (Art. 72 Abs. 1 BGBB [1)])	Fr. 50

[2] Für nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 3 Verhältnismässige Gebühren bei Erwerbsbewilligung

[1] Die verhältnismässigen Gebühren werden aufgrund des Erwerbspreises berechnet.

[2] Die verhältnismässigen Gebühren betragen:

a) bei einem Erwerbspreis bis Fr. 100'000: 0,1 %;

b) zuzüglich für den Teil über Fr. 100'000: 0,05 %.

[3] Sie betragen höchstens Fr. 1'000.

Art. 4 Verhältnismässige Gebühren bei Schätzung des Ertragswerts, des höchstzulässigen Preises, des Pachtzinses oder der Belastungsgrenze

[1] Die verhältnismässigen Gebühren werden aufgrund des von der Kantonalen Behörde für Grundstückverkehr festgelegten Schätzwerts berechnet.

[2] Die verhältnismässigen Gebühren betragen:

a) bei einem Schätzwert bis Fr. 100'000: 0,1 %;

b) zuzüglich für den Teil über Fr. 100'000: 0,05 %.

[3] Umfasst das Gesuch mehrere Schätzungen, so werden die verhältnismässigen Gebühren aufgrund der höchsten Schätzung erhoben.

1) SR 211.412.11

[4] Sie betragen höchstens Fr. 1'000.

Art. 5 Verhältnismässige Gebühren

[1] Die verhältnismässigen Gebühren sind zusätzlich zu den festen Gebühren zu entrichten.

[2] Die verhältnismässigen Gebühren können nur einmal erhoben werden, entweder im Rahmen der Berechnung des höchstzulässigen Preises oder im Rahmen der Erwerbsbewilligung.

Art. 6 Gebührenbefreiung

[1] Keine Gebühren werden erhoben:

a) wenn das Gesuch vom Staat Freiburg gestellt wird;

b) in den Fällen, die in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
28.11.2023	Erlass	Grunderlass	01.01.2024	2023_112

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	28.11.2023	01.01.2024	2023_112